Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens

Berlin, 22. Juli 2026

Hinweis zu dieser Stellungnahme

- Das Hauptstadtbüro Bioenergie (HBB) vereint vier Verbände, die ihre fachlichen Kompetenzen und Ressourcen im Bereich der Energiepolitik bündeln. Der Deutsche Bauernverband ist Teil dieses Verbundes und trägt die in der eingereichten HBB-Stellungnahme formulierten Forderungen und Positionen mit.
- Der DBV ist registrierter Interessenvertreter nach § 3 Lobbyregistergesetz Registernummer: R002175

Der Deutsche Bauernverband (DBV) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der DBV unterstützt ausdrücklich den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien und sieht die Chancen für Landwirte, auch zusätzlich die Rolle als Energiewirt einzunehmen.

Allgemeine Anmerkungen

Mit dem nun vorgelegten Netzanschlusspaket verfolgt das Bundeswirtschaftsministerium das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Energien stärker mit dem Netzausbau zu synchronisieren und bestehende Netzanschlussverfahren zu beschleunigen. Positiv zu bewerten sind insbesondere die vorgesehenen Maßnahmen zur Digitalisierung und Transparenz der Netzanschlussprozesse, etwa durch gemeinsame Internetplattformen, Netzkarten, unverbindliche Anschlussauskünfte sowie zusätzliche Informationspflichten der Netzbetreiber. Im Vergleich zu früheren Entwürfen wurde der Redispatch-Vorbehalt abgeschwächt. So sollen Netzengpassgebiete künftig erst ab einer Abregelungsquote von mehr als fünf Prozent ausgewiesen werden und die entsprechenden Einschränkungen zeitlich auf sechs Jahre begrenzt bleiben.
Gleichwohl bleiben erhebliche Bedenken bestehen. Die vorgesehenen Regelungen verlagern die Folgen unzureichender Netzkapazitäten weiterhin einseitig auf die Erzeugerseite. Betreiber neuer Wind- und Photovoltaikanlagen müssen auch künftig mit Einschränkungen ihrer Einspeisemöglichkeiten und einer Verringerung der Entschädigungsansprüche rechnen, obwohl die Ursachen der Netzengpässe regelmäßig nicht in ihrem Verantwortungsbereich liegen. Dies beeinträchtigt

die Planungs- und Investitionssicherheit und erschwert die Finanzierung neuer Projekte. Gleichzeitig fehlen weiterhin wirksame regulatorische Anreize und Sanktionen gegenüber Netzbetreibern, um notwendige Netzausbaumaßnahmen zügig umzusetzen und Verzögerungen zu vermeiden.

Aus Sicht des DBV und im Sinne der Energiewende greift der Ansatz daher zu kurz. Statt den Ausbau erneuerbarer Energien durch zusätzliche Investitions- und Planungsrisiken zu hemmen, sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine systemdienliche Überbauung der Erzeugungskapazitäten gestärkt und die Flexibilisierung der Einspeisung weiter vorangetrieben werden. Der DBV fordert in diesem Zusammenhang, dass Eingriffe in die Einspeisung künftig am Netzverknüpfungspunkt und nicht an der einzelnen Erzeugungsanlage erfolgen.
Darüber hinaus müssen der Ausbau der digitalen und physischen Netzinfrastruktur deutlich beschleunigt sowie das Prinzip „Nutzen statt Abregeln“ konsequent gestärkt werden. Erforderlich sind grundlegende Reformen für mehr Flexibilität im Energiesystem, insbesondere durch den flächendeckenden Einsatz von Smart Metern, digitaler Steuerungstechnik, Speichern, flexiblen Verbrauchern und intelligenten Netzen. Ein Stromsystem, das künftig überwiegend auf erneuerbaren Energien basiert, benötigt nicht weniger, sondern mehr Erzeugungskapazitäten, Speichermöglichkeiten und Netzverbindungen. Das Netzanschlusspaket enthält hierfür zwar wichtige Impulse, bleibt jedoch hinter den Anforderungen zurück, die für einen zügigen und erfolgreichen Umbau des Energiesystems erforderlich sind.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu §§ 13a Abs. 6 + 14 Abs. 1d EnWG + § 8 Abs. 4 + 6 EEG-E - Kapazitätslimitierte Netzgebiete und Verzicht auf Vergütung im Redispatch, sogenannter Redispatch-Vorbehalt

In § 14 Abs. 1d EnWG soll der Begriff eines kapazitätslimitierten Netzgebiets eingeführt werden, für Gebiete, in denen die dort angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen im Vorjahr um insgesamt mehr als 5 Prozent abgeregelt wurden. In solchen Netzgebieten soll nach § 8 Absatz 4 EEG nun die Pflicht der Netzbetreiber, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich an das Stromnetz anzuschließen, aufgehoben werden. Stattdessen soll ein Netzanschluss hier nur noch unter der Bedingung erfolgen können, dass der Anlagenbetreiber für bis zu sechs Jahre auf seine gesetzlichen Ansprüche auf finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 EnWG verzichtet (Redispatch-Vorbehalt), solange der Verzicht nicht mehr als [10-20] Prozent des Jahresstromertrags ausmacht.
Die Deckelung erhöht zwar die Planbarkeit im Hinblick auf die Zuschlagserteilung, schafft allerdings angesichts der Volatilität der Mengen keine langfristige Planungssicherheit für Projektierer und Betreiber. Die daraus resultierende Investitions- und Planungsunsicherheit bleibt bestehen. Hinzu kommt, dass die Einschränkungen bei der Redispatch-Entschädigung für sechs Jahre gelten. Bei einer Anlagenlaufzeit von etwa 20 Jahren betrifft dies rund ein Drittel der Nutzungsdauer.
Vor dem Hintergrund jahrelanger Planungsarbeit bedeutet der Redispatch-Vorbehalt einen massiven Eingriff in den Vertrauensschutz. Mit Blick auf die Projektwirtschaftlichkeitsprognose erscheint die Entwicklung von Redispatch-Abschaltungen weder vorhersehbar noch durch Betreiber von Anlagen erneuerbarer Energien beeinflussbar. Fatal ist außerdem, dass seit 3 ½ Jahren über

das WindBG bundesweit Windenergiegebiete ausgewiesen werden und zu einem großen Teil bereits ausgewiesen wurden, ohne einen solchen Redispatch-Vorbehalt zu berücksichtigen. Folglich wird mit diesem Vorschlag durch die Hintertür ein geltendes Bundesgesetz infrage gestellt. Darüber hinaus wurden Rechtsgutachten veröffentlicht, nach denen Beschränkungen von Netzanschlüssen unionsrechtlich nur unter bestimmten Bedingungen zulässig seien.

Abschließend kritisiert der DBV die Intransparenz bezüglich der geografischen Abgrenzung der Engpass-Gebiete, hierfür liegen Stand heute keine öffentlich einsehbaren Daten vor. Es fehlt im Vorschlag daran, regulatorische Anreize für Netzbetreiber zu schaffen, um die Einhaltung der Ziele beim Verteilnetzausbau wirksam zu unterstützen. Die Verantwortung für bestehende Netzengpässe darf nicht einseitig auf die Erzeugerseite verlagert werden.

Zu § 17 EEG-E – Festlegungskompetenz der BNetzA für Baukostenzuschüsse

Die BNetzA erhält die Festlegungskompetenz, Baukostenzuschüsse zur Netzfinanzierung auch von Erzeugungsanlagen verlangen zu können sowie entsprechende Aufhebung des gesetzlichen Verbots, § 17 EEG- E. Diese Kompetenz für die Bundesnetzagentur soll vollkommen ungedeckelt und unlimitiert sein. Dies geht zu weit. Kleinere Anlagen wie Dach-PV und Agri-PV außerhalb der EEG-Ausschreibung sollten hiervon ausgenommen werden.